

**Satzung über die
Verwendung der Studienzuschüsse an der Hochschule für angewandte
Wissenschaften Kempten**

Vom 17. Januar 2024

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 05. August 2023 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten folgende Satzung:

**§ 1
Verfahren und Studentische Beteiligung**

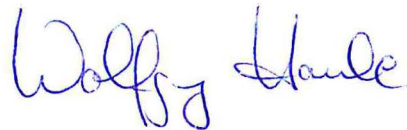
- (1) Als Ausgleich zum Wegfall der Studienbeiträge erhält die Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten ab dem 01. Oktober 2013 zur Verbesserung der Studienbedingungen Studienzuschüsse aus dem Haushalt des Freistaates Bayern.
- (2) ¹Im Rahmen der Zweckbindung werden von den eingehenden Mitteln 30 % für fakultätsübergreifende studienverbessernde Maßnahmen und für Schwerpunktsetzungen in den Fakultäten verwendet, über die die Hochschulleitung und fünf Sprecherratsmitglieder im Benehmen mit den Dekaninnen und Dekanen jährlich in einer Sitzung entscheiden („Zentraltopf“). ²Bei Abwesenheit eines Sprecherratsmitglieds kann ein Mitglied des studentischen Konvents, bei Abwesenheit einer Dekanin oder eines Dekans kann die Prodekanin oder der Prodekan an der Sitzung teilnehmen. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.
- (3) ¹Die nach Anwendung des Absatzes 2 verbleibenden Mittel werden auf die Fakultäten nach den Kopffzahlen der dort im laufenden Semester jeweils Studierenden verteilt. ²Über die fakultätsinterne Verwendung entscheiden mindestens einmal im Jahr im Anschluss an die Entscheidung der Hochschulleitung nach Absatz 2 die Dekanin oder der Dekan und die Studiendekanin oder der Studiendekan im Benehmen mit zwei Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertretern im Fakultätsrat. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Dekanin oder des Dekans den Ausschlag. ⁴Bei der internen Mittelverteilung sind die gesetzlichen Zweckbindungen und die Zielvereinbarungen mit der Hochschulleitung zu berücksichtigen. ⁵Die Dekanin oder der Dekan legt dem Fakultätsrat sowie der Hochschulleitung jährlich innerhalb von drei Monaten nach Beginn des neuen Haushaltsjahres über die Mittelverwendung im vorausgegangenen Haushaltsjahr Rechnung ab.
- (4) Beträgt der am 31.12. eines Jahres verbliebene nicht angeordnete Haushaltsrest an Studienzuschüssen einer Fakultät mehr als 15 % des zugewiesenen Betrags, soll die Hochschulleitung den Überschuss im Folgejahr dem „Zentraltopf“ zuschlagen.
- (5) Die Hochschulleitung veröffentlicht jährlich einen Gesamtbericht über die Verwendung der Studienzuschüsse.

§ 2
Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) ¹Die Satzung über die Verwendung der Studienzuschüsse an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten vom 28. Oktober 2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Januar 2016, tritt zeitgleich außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten vom 12.12.2023 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten vom 12.12.2023.

Kempten, den 17.01.2024



Prof. Dr. rer. Pol. Wolfgang Hauke
- Präsident -

Diese Satzung wurde am 19.01.2024 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 19.01.2024 durch Anschlag in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 19.01.2024.